

25.01.2022

-Geändertes Testverfahren ab dem 25.01.2022-

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten,

gestern Abend erreichte uns sehr kurzfristig die Nachricht, dass die Landesregierung das Corona-Testverfahren an den Grundschulen geändert hat.

Hier kurz für Sie zusammengefasst die wichtigsten Änderungen/Informationen des Ministeriums für Schule und Bildung:

- Es werden **weiterhin PCR-Pooltests** im bekannten Rhythmus in den Klassen durchgeführt.
- Ein PCR-Einzeltest, wie nach den Weihnachtsferien eingeführt, wird ab sofort nicht mehr durchgeführt.
- Die Eltern der Kinder einer Klasse mit **positiven Pool** werden am Testtag bis auf Weiteres per Mail durch die Klassenlehrerin benachrichtigt. Wir rufen nicht mehr an! Das MSB äußert folgende Bitte an Sie:

„Wir bitten die Eltern, bei einem positiven Poolergebnis – wenn möglich – einen Bürgertest bei ihrem Kind vor dem Schulbesuch durchführen zu lassen, um somit Sicherheit für das eigene Kind, aber auch für die Schulgemeinde, herzustellen.“

- Schülerinnen und Schüler **eines positiv getesteten Pools** werden so lange **schultäglich mit Antigen Schnelltests getestet** und darüber hinaus nach dem bisherigen Rhythmus mit Lolli-Tests getestet, **bis das nächste negative Pooltestergebnis vorliegt**.
- Bei Kindern aus der betroffenen Klasse, die ohne belegtes Bürgertestergebnis in der Schule erscheinen, wird zu Unterrichtsbeginn ein Antigen Schnelltest in der Schule durchgeführt. Das MSB bittet Sie hierzu:

„Zugleich bitten wir die Eltern, an dem Tag, an dem der Antigen Schnelltest durchgeführt wird, eine mögliche Abholung des Kindes **in den frühen Morgenstunden** sicherzustellen.“, falls Ihr Kind positiv getestet wird.

- Nur Schülerinnen und Schüler eines positiv getesteten Pools, die vor Unterrichtsbeginn ein **negatives Schnelltestergebnis** oder ein anderweitig eingeholtes negatives PCR-Testergebnis vorweisen können bzw. zum Unterrichtsbeginn einen Schnelltest mit negativem Ergebnis durchführen, dürfen am Präsenzunterricht teilnehmen.
- Sobald ein positives Testergebnis vorliegt, muss der Schüler / die Schülerin sich umgehend in **häusliche Isolation** begeben. Die **Kontrolltestung** eines positiven Selbsttests **muss dann außerhalb des Schulsystems durch eine Teststelle** mindestens als Coronaschnelltest (§ 13 Corona-Test/Quarantäneverordnung) erfolgen.

- Sollte auch der Kontrolltest positiv ausfallen, gilt die getestete Person nach den aktuellen Regelungen als infiziert und darf sich erst nach 7 Tagen durch einen Coronaschnelltest an einer offiziellen Teststelle oder einen PCR-Test freitesten. Die **Freitestung erfolgt ebenfalls außerhalb des Schulsystems**.
- Schülerinnen und Schüler **eines negativ getesteten Pools** nehmen wie gewohnt am Präsenzunterricht teil. Sie erhalten keine Benachrichtigung am Testtag.

Diese Neuerungen und die damit verbundenen neuen Herausforderungen im Alltag treffen uns genauso überraschend wie Sie. Bei Gesprächsbedarf wenden Sie sich bitte an das Ministerium für Schule und Bildung unter der Telefonnummer **0211 5867-40**.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Roseneck-Ermert
-Schulleiterin-